

Die Bewirtschaftung getragener Kleidung und die Einrichtung von Annahmestellen im Stadtgebiet.

Nach den vor einiger Zeit erlassenen Reichsvorschriften ist auch für die getragene Kleidung die öffentliche Bewirtschaftung vorgesehen worden. Erwerb, Verarbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren ist den Kommunalverbänden übertragen; sie haben daher Annahmestellen einzurichten, bei denen getragene Kleidung abgegeben werden kann, sie haben weiter für ordnungsmäßige Instandsetzung der abgegebenen Bekleidung zu sorgen und schließlich Abgabestellen zu bestimmen, bei denen wiederhergestellte Sachen zum Verkauf an die Bevölkerung gelangen. Wie es Pflichtaufgabe der Kommunalverbände ist, diesen Wirtschaftszweig nach Möglichkeit zu fördern, so ist es für jedermann, der über ein entbehrliches Kleidungs- oder Wäschestück oder über entbehrliches Schuhzeug verfügt, eine vaterländische Pflicht, diese Sachen bei der nächsten Annahmestelle abzuliefern, damit sie so der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden können.

Die Polizeibehörde, die die Obliegenheiten des Kommunalverbandes im hamburgischen Stadtgebiet wahrzunehmen hat, teilt in einer im Anzeigenteil abgedruckten Bekanntmachung mit, daß für die Bearbeitung dieses Wirtschaftszweiges eine besondere Geschäftsstelle unter dem Namen „Städtische Kleiderverwertung Hamburg“, Stadthausbrücke Nr. 8, I eingerichtet ist. Die städtische Kleiderverwertung wird in einer gleichfalls dort befindlichen Hauptannahmestelle und in den übrigen Stadtteilen in einer Reihe von Nebenannahmestellen, die in der Bekanntmachung genannt sind, von Donnerstag, 22. Februar d. J. ab in der Zeit von 10—4 Uhr getragene Bekleidungsgegenstände entgegennehmen. Nur in der Hauptannahmestelle wird der Ankauf der eingelieferten Gegenstände (mit Ausnahme der Uniformen) unter Auszahlung des Kaufpreises sofort vollzogen. Der Preis wird durch unparteiische Sachverständige im Wege der Schätzung festgestellt. In den Nebenannahmestellen dagegen findet eine sofortige Schätzung und Auszahlung des Kaufpreises nicht statt; hier eingelieferte Gegenstände werden erst später geschätzt, und der festgesetzte Kaufpreis wird alsdann dem Verkäufer unter Abzug des Portos und Bestellgeldes durch Posteingahlung übermittelt. Wer in den Nebenannahmestellen abgeliefert, unterwirft sich diesem Schätzungs- und Zahlungsverfahren, und verleiht sich des Rechts, den einmal abgegebenen Gegenstand nachträglich wieder zurückzufordern. Auch unentgeltliche Ablieferung ist zulässig und erwünscht, um allgemein die Verkaufspreise für die wiederhergestellten Sachen möglichst niedrig halten zu können. Ein jeder, der einen Gegenstand abgibt, achte darauf, daß ihm ein Empfangsschein ausgehändigt wird. Alle getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und getragenen Schuhwaren können abgeliefert werden, gleichgültig, ob sie von Männern, Frauen oder Kindern herkommen, ob sie mehr oder weniger abgetragen, ob sie modern oder unmodern sind; ferner auch getragene Uniformen aller Art, sowohl solche von Militärpersonen, als auch solche von Zivilbeamten, wie den Beamten der Post, der Eisenbahn und aller übrigen Verwaltungen.

Erfolg kann dieser gesamten Bewirtschaftung nur dann zuteil werden, wenn alle Kreise der Bevölkerung sie unterstützen und jedes entbehrliche Bekleidungsstück auch wirklich herausgegeben wird. Darum gilt es jetzt, nachzusehen in Schränken und Truhen, und nachzuprüfen, ob nicht noch manches dort verwahrte Stück überflüssig ist. Jedes solches Bekleidungsstück muß jetzt der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden und daher an die Annahmestellen abgeliefert werden.

Wer gegen Abgabe eines getragenen Stückes einen Bezugsschein für hochwertige Oberbekleidungsstücke oder Luxus Schuhwaren zu erlangen wünscht, bekommt gegen Vorlage des hiesigen Meldescheins und nach Annahme des von ihm getragenen gebrauchsfähigen Oberbekleidungsstückes oder Schuhzeuges den Bezugsschein auf ein entsprechendes Stück sofort in der betreffenden Annahmestelle, die er sich zur Ablieferung der Gegenstände gewählt hat, ausgefertigt und ausgehändigt.